

Internetklausur
Überarbeitet von RA Radziwill
- Zivilrechtspflege -
ZA 50

Die Aufgabe hat 15 Seiten.

Seite 1

DR. EVA HARMANN
Rechtsanwältin

Rechtsanwältin Dr. E. Harmann, Bundesallee 120, 12161 Berlin

BUNDESALLEE 120

12161 BERLIN

TELEFON:

030 – 856 75 342

TELEFAX:

030 – 856 75 343

BERLIN, 14. Mai 2014

1. Vermerk:

Heute erscheint Herr Horst Hiller, wohnhaft Wilhelm-Hauff-Str. 9, 12159 Berlin, in einer Verkehrsunfallsache, erteilt Prozessvollmacht und berichtet Folgendes:

Am 20.11.2013 gegen 12.30 Uhr befuhr ich den Messedamm in nördlicher Richtung und fuhr mit meinem Pkw VW Golf mit dem amtlichen Kennzeichen B-DN 1284 in den Kreuzungsbereich Messedamm/Masurenallee in Berlin-Charlottenburg ein. Das Fahrzeug gehört nicht mir. Ich habe es von der Wolf Leasing GmbH für einen Zeitraum von drei Jahren geleast. Auf dem Beifahrersitz saß mein Kollege Werner Holbein, wohnhaft Rheinstr. 29, 12159 Berlin.

Ich kam mit meinem Fahrzeug aus südlicher Richtung und beabsichtigte, nach links auf die Masurenallee in Richtung Theodor-Heuss-Platz einzubiegen. Ich befand mich dabei auf der Linksabbiegerspur. Der Linksabbiegerverkehr ist an dieser Stelle durch gesonderte Ampelschaltung mit einem Linksabbiegerpfeil geregelt.

ZA 50

Aus nördlicher Richtung kam ein Mercedes Benz mit dem amtlichen Kennzeichen B-AN 120, den eine Frau Rose fuhr. Ihr Mann, dem der Benz wohl gehört, befand sich auf dem Beifahrersitz. Als die Ampel auf Grün umschaltete, bin ich angefahren. Beim Einfahren in den Kreuzungsbereich bemerkte ich den Benz, leitete eine Vollbremsung ein, konnte mein Fahrzeug aber nicht mehr rechtzeitig zum Stehen bringen. An beiden Fahrzeugen ist Sachschaden entstanden, wobei meiner glücklicherweise nur gering ist.

Die Fahrerin des Benz, Frau Rose, und ihr Mann behaupten, sie sei bei Grün gefahren. Das kann aber nicht sein, da ich ja bei Grün gefahren bin.

Meine Haftpflichtversicherung, die Volksfürsorge Versicherungs AG, hat sofort einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens am gegnerischen Fahrzeug beauftragt. Der Sachverständige ist zum Ergebnis gelangt, dass das Fahrzeug nach dem Unfall reparaturwürdig sei und dass die Reparaturkosten 5.153,00 € betragen würden. Das Gutachten habe ich Ihnen mitgebracht. Meine Versicherung hat gesagt, die Fahrerin des Benz sei zu 50 % schuld an dem Unfall. Deshalb wurden durch meine Versicherung bereits 50 % des Schadens reguliert. Allerdings sagt meine Versicherung, die höheren Reparaturkosten für den Mercedes Benz könnten nicht ersetzt werden.

Damit haben sich Frau und Herr Rose aber nicht zufrieden gegeben. Sie wollen volle 100 % Schadensersatz und zwar die Kosten für die Reparatur. Deshalb hat Herr Rose mich und meine Versicherung verklagt. Die Klage habe ich am 12. Mai 2014 bekommen. Ach ja, das hätte ich fast vergessen: der Benz ist zwischenzeitlich gestohlen worden, so dass er nicht mehr repariert werden kann. Dann können die doch auch nicht die Reparaturkosten verlangen, oder ?

Ich möchte auf keinen Fall noch etwas zahlen müssen. Auch meine Haftpflichtversicherung soll über den bereits von ihr regulierten Betrag nichts mehr zahlen, da ich ansonsten noch weiter „höhergestuft“ werde – ich nutze einen speziellen Vertrag. Übrigens: auch ich habe einen Schaden erlitten. Mein Fahrzeug war nach dem Unfall zwar nicht fahruntüchtig, musste aber auch repariert werden. Über die Kosten habe ich eine Rechnung der Firma Meyer Automobile-Reparatur GmbH hier. Außerdem habe ich Ihnen ein Gutachten des vereidigten Kfz-Sachverständigen Schwarz mitge-

bracht, das ich auch bezahlen musste.

Außerdem musste ich in der Reparaturzeit die Leasingraten weiterbezahlen. Die Werkstatt, die von der Wolf Leasing GmbH beauftragt wurde, hat mir einen Mietwagen angeboten. Da ich auf ein Fahrzeug berufsbedingt angewiesen bin, habe ich ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug anmieten müssen, für welches ich pro Tag 25,00 € zahlen musste. Die Reparatur dauerte insgesamt 5 Tage. Die 125,00 € habe ich sofort bei Rückgabe des Mietwagens bezahlt. Sämtliche Rechnungen habe ich dabei. Da das Leasingfahrzeug durch die Reparatur wieder so hergestellt wurde, dass ich keinerlei Beeinträchtigung feststellen kann, möchte ich es bis zum Laufzeitende des Vertrages gerne weiter nutzen. Auf den zusätzlichen Kosten, die mir durch den Unfall entstanden sind, wie z.B. auch den Kosten für den Sachverständigen Schwarz, möchte ich aber nicht sitzen bleiben.

Meine Haftpflichtversicherung ist damit einverstanden, dass ich mich selbst gegen die Klage verteidige. Das wurde mir heute vom zuständigen Mitarbeiter ausdrücklich bestätigt.

Mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung des Klägers, der R+V Allgemeine Versicherung (vertreten durch den Vorstand Dr. Jürgen Förster, u.a., Kurfürstendamm 45, 10719 Berlin) habe ich bislang noch keinen Kontakt aufgenommen.

Es wäre mir sehr recht, wenn ich im laufenden Rechtsstreit auch meinen Schaden ersetzt bekäme. Ich habe nämlich keine Lust mehr auf weitere Streitereien.

2. Vom Mandanten überreichte Anlagen:

- Kurzgutachten des Kfz-Sachverständigen Schwarz
- Klageschrift
- Kurzgutachten der TÜ-Service GmbH
- Abrechnung der Volksfürsorge Versicherung
- Leasingvertrag* nebst Allgemeiner Leasingbedingungen
- Mietwagenrechnung
- Reparaturrechnung

3. WV sofort an Rechtsreferendar/in mit der Bitte um Bearbeitung

Dr. Harmann

HANS-JOACHIM KRESS

RECHTSANWALT

Clayallee 330
14169 Berlin

Tel.: 030 / 8005271

Fax: 030 / 8005272

Berlin, 23.04.2014

An das
Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12 – 17

10179 Berlin

KLAGE

des Herrn Wilhelm Rose, Clayallee 220, 14169 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Kress,
Clayallee 330, 14169 Berlin

gegen

1. Herrn Horst Hiller, wohnhaft Wilhelm-Hauff-Str. 9, 12159 Berlin,
2. die Volksfürsorge Deutsche Sachversicherungs AG, vertreten
durch den Vorstand Dr. Joachim Lemppenau u.a., Besenbinderhof 43,
20097 Hamburg

Beklagten,

wegen Schadensersatz

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und bitte um Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, in dem ich beantragen werde,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 3.593,52 €
nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Darüber hinaus wird beantragt,

die Beklagten für den Fall der Versäumung der Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft im schriftlichen Vorverfahren durch Versäumnisurteil zu verurteilen.

Begründung:

ZA 50

Der Kläger ist Eigentümer und Halter des Pkw Daimler Benz mit dem polizeilichen Kennzeichen B-AN 120 gewesen.

Die Ehefrau des Klägers fuhr dieses Fahrzeug am 20. November 2013 auf dem Messedamm in Berlin-Charlottenburg vom Kaiserdamm kommend nach Süden in Richtung Halensee.

Der Messedamm ist an dieser Stelle 4-spurig. Die rechte Fahrspur führt zum Theodor-Heuss-Platz, die linke Fahrspur führt zur Neuen Kantstraße. Die beiden mittleren Spuren führen geradeaus auf die Stadtautobahn und den Zubringer zur Avus, Richtung Potsdam.

Die Ehefrau des Klägers fuhr auf der rechten Geradeausspur. Sie hatte die Absicht, nach Überquerung der Kreuzung nach rechts auf die Avus Richtung Potsdam zu fahren.

Die Kreuzung ist mit einer Ampelanlage versehen, die eine Rechtsabbieger-Ampel, eine Ampelschaltung mit Linksabbieger-Pfeil und eine Ampel für den Geradeausverkehr bereit hält. Die Ehefrau des Klägers ist bei grün zeigender Ampel in den Kreuzungsbereich eingefahren. Vor ihr fuhr ein Lkw mit Anhänger. Als die Ehefrau des Klägers zwei Drittel der Kreuzung überquert hatte, wurde das Fahrzeug von dem Fahrzeug des Beklagten zu 1), der aus südlicher Richtung kommend den Messedamm befuhr und nach links in die Abfahrt zum Theodor-Heuss-Platz einbiegen wollte, vorne links getroffen.

Beweis: Zeugnis der Ehefrau des Klägers, Frau Hanna Rose, zu laden über den Kläger

Der Unfall ist dadurch zustande gekommen, dass der Beklagte zu 1) vorzeitig und zu schnell in den Kreuzungsbereich eingefahren ist, ohne darauf zu achten, dass die Kreuzung durch den geradeaus fahrenden Verkehr nicht frei war.

Der von der Beklagten zu 2) beauftragte Sachverständige ist zum Ergebnis gelangt, dass das Fahrzeug nach dem Unfall reparaturwürdig ist und die Reparaturkosten 5.153,00 € betragen.

Beweis: Gutachten vom 22.11.2013 in Kopie, **Anlage K 1**

Die Beklagte zu 2) ging nach Prüfung des Sachverhalts davon aus, dass die Ehefrau des Klägers an dem Unfall ein Mitverschulden von 50 % trägt und dass auf Totalschadenbasis abzurechnen sei. Sie zahlte daher bislang nur 1.559,48 €

Beweis: Schreiben der Beklagten zu 2) vom 14.02.2014 in Kopie, **Anlage K 2**

Eine vollständige Reparatur des Fahrzeugs konnte nicht mehr ausgeführt werden, da das Fahrzeug am 04.01.2014 in Berlin entwendet und nicht wieder aufgefunden worden ist.

Die Annahme einer Mitverschuldensquote von 50 % ist nicht gerechtfertigt, da sich die Ehefrau des Klägers vorschriftsgemäß verhalten hat, als sie bei Grün in die Kreuzung einfuhr. Vielmehr hat der Beklagte zu 1) den Unfall allein verursacht.

Da sich die Beklagten nach wie vor uneinsichtig zeigen, ist Klage geboten.

Zwei beglaubigte und zwei einfache Abschriften sind beigelegt. Die Gerichtskosten sind per Verrechnungsscheck beigelegt.

Kress
Rechtsanwalt

Die Klageschrift wurde dem Beklagten zu 1) am 12. Mai 2014 zugestellt. Der Vorsitzende hat ein schriftliches Vorverfahren angeordnet und den Beklagten die nach § 276 Abs. 1 ZPO anzuordnenden Fristen gesetzt.

Anlage K 1: Kurzgutachten der TÜ-Service GmbH*

Amtl. Kennzeichen: B-AN 120
Fahrzeug-Typ: Mercedes Benz C 180

Reparaturkosten: 5.153,00 €
Reparaturdauer: 4-5 Tage
Wiederbeschaffungswert netto: 7.068,96 €
Restwert: 3.950,00 €
Merkantile Wertminderung: keine

Bemerkungen: Das Fahrzeug ist grundsätzlich reparaturwürdig.

Berlin, 22.11.2013

Anlage K 2: Abrechnung der Volksfürsorge Haftpflichtversicherung

VOLKSFÜRSORGE Versicherungsgruppe

Herrn
Wilhelm Rose
Clayallee 220

Schadenszentrum Berlin
Schillstr. 9
10785 Berlin

Telefonservice:
030 – 2314-7877

Berlin, 14.02.2014

SZ-Schaden Nr. 11.113.363453.04
Versicherungsnr.: 2-40.067.043-67

Sehr geehrter Herr Rose,

uns liegt die amtliche Ermittlungsakte vor. Danach konnte nicht geklärt werden, wer bei grün und wer bei rot gefahren sein muss. Wir gehen daher von einer Mitverschuldensquote i.H.v. 50 % aus.

Das Fahrzeug wurde nicht repariert. Es ist daher eine Abrechnung nach Totalschaden vorzunehmen. Sollte das Fahrzeug repariert worden sein, senden Sie uns bitte die Reparaturrechnung. Gern prüfen wir dann eine weitere Leistung.

Gern zahlen wir 1.559,48 €. Ein Verrechnungsscheck in dieser Höhe liegt bei.

Die Leistung errechnet sich aus:

Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs	7.068,96 €
./. Restwert	<u>3.950,00 €</u>
Zwischensumme	3.118,96 €
./. Mithaftung 50 %	<u>1.559,48 €</u>
Endbetrag	<u>1.559,48 €</u>

Mit freundlichen Grüßen

Volksfürsorge Deutsche Sachversicherungs AG
Schadenszentrum Berlin

ZA 50

Allgemeine Leasingbedingungen der WOLF Leasing GmbH

(Auszug)

§ 1 Vertragsabschluss

(...)

§ 4 Leasingraten und Gefahrtragung

Die regelmäßige Leasingrate beträgt monatlich 300,00 €. Die erste Leasingrate ist zu Beginn der Leasingzeit fällig. Die weiteren Leasingraten sind jeweils am Monatsersten im Voraus fällig.

Kommt der Leasingnehmer mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

Der Leasingnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens, der Verschlechterung und des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit des Leasingfahrzeugs. Die Verpflichtung des Leasingnehmers zur Zahlung der Leasingraten bleibt auch bei Eintritt dieser Ereignisse bestehen.

(...)

§ 5 Versicherungsschutz und Schadensabwicklung

(...)

Im Schadensfall haftet der Leasingnehmer der Leasinggeberin gegenüber für die ordnungsgemäße Reparatur des Leasingobjektes. Soweit diesbezüglich Schadensersatzansprüche bzw. Ansprüche auf Ersatzleistung (z.B. Versicherungsleistung) gegen Dritte bestehen, ist ausschließlich die Leasinggeberin als Eigentümerin des Leasingobjektes unmittelbar geschädigt und Schadensersatzanspruchsberechtigt. Der Leasingnehmer hat in diesen Fällen für die Geltendmachung und ordnungsgemäße Abwicklung der Schadensersatzansprüche Sorge zu tragen und gegen vorherige Übermittlung von Schadensmeldung und Kostenvoranschlag die Schadensbehebung in Auftrag zu geben. Ein Prozess- und Kostenrisiko im Zusammenhang mit der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten trägt der Leasingnehmer.

Schadensersatzansprüche, die unter einem Betrag von 1.000 € liegen (Bagatellschäden), tritt die Leasinggeberin bereits jetzt an den Leasingnehmer ab, der sie damit gegenüber Dritten im eigenen Namen gerichtlich und aussergerichtlich geltend machen kann, aber der Leasinggeberin zum vollen Ausgleich des ihr durch das Schadensereignis entstandenen Schadens verpflichtet bleibt.

§ 12 Vertragsaufhebung und Kündigung

Der Leasingvertrag ist fest über die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. (...)

Vom Mandanten überreichtes Sachverständigen-Kurzgutachten

Dipl.-Ing. Christian Schwarz
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeugschäden

Südwestkorso 14, 12161 Berlin
Ruf: 030 / 822 55 33

Amtl. Kennzeichen: B-DN 1284

Fahrzeug-Typ: VW Golf

Reparaturkosten: 600,00 € netto

Reparaturdauer: 4-5 Tage

Wiederbeschaffungswert netto: 4.673,89 €

Restwert: 2.850,00 €

Merkantile Wertminderung: keine

Bemerkungen: Das Fahrzeug ist grundsätzlich reparaturwürdig.

Kosten des Gutachtens: 250 €

16 % MWSt. 40 €

Endsumme: 290 €

Berlin, 22.11.2013

Pangel Automobile GmbH

Pangel Automobile GmbH, Waghäuseler Str. 8-11, 10715 Berlin

Herrn
Horst Hiller
Wilhelm-Hauff-Str. 9
12159 Berlin

Berlin, 25.11.2013

Rechnung für Ersatzfahrzeug

Sehr geehrter Herr Hiller,

das angemietete Ersatzfahrzeug SEAT (E)/Arosa 1,4 stellen wir wie folgt in Rechnung:

Mietdauer: 21.11. bis 25.11.2013 (5 Tage)

Mietpreis: 25,00 € pro Tag (inkl. MwSt)

Gesamtmietpreis: 125,-- €

Fällig bei Rückgabe des Fahrzeugs.

Mit freundlichen Grüßen

Pangel

Pangel Automobile GmbH

Pangel Automobile GmbH

Tel.: (030) 8 814 52-0 Deutsche Bank 24

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg HRB 9839 Fax: (030) 8 810 532 BLZ 10070024

Geschäftsführer: Hans-Werner Pangel

Kto.-Nr. 6432 753

Waghäuseler Str.8-11. 10715 Berlin.

Meyer Automobil-Reparatur GmbH, Waghäuseler Str. 8-11, 10715 Berlin

Herrn
Horst Hiller
Wilhelm-Hauff-Str. 9
12159 Berlin

Berlin, 25.11.2013

Rechnung für Reparaturarbeiten

Sehr geehrter Herr Hiller,

für die Reparatur Ihres Fahrzeugs vom Typ VW Golf, amtliches Kennzeichen B-DN 1284, stellen wir Ihnen die von Ihnen in Auftrag gegebenen Arbeiten wie folgt in Rechnung:

Gesamtreparaturpreis:	600,-- €
<u>Zzgl. 16 % MWSt.:</u>	<u>96,-- €</u>
Endsumme:	696,-- €

Fällig bei Abholung des Fahrzeugs.

Mit freundlichen Grüßen

Meyer

Meyer Automobil-Reparatur GmbH

Meyer Automobil-Reparatur GmbH	Tel.: (030) 8 814 96-0	Deutsche Bank 24
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg HRB 9840	Fax: (030) 8 810 961	BLZ
10070024		
Geschäftsführer: Christian Meyer		Kto.-Nr. 7587 800
Waghäuseler Str.8-11, 10715 Berlin.		

Bearbeitervermerk:

1. Beurteilen Sie die Rechtslage in einem Vermerk und erläutern Sie das zur Wahrnehmung der Interessen des Mandanten erforderliche Vorgehen.
Entwerfen Sie das/die nach dem Ergebnis Ihres Vermerks erforderliche/n Schreiben an Dritte und/oder Schriftsätze an das Gericht oder, falls solche nicht angezeigt sind, ein entsprechendes Mandantenschreiben. Dabei sind unter konkreter Angabe der Bezugsstellen Verweisungen auf geeignete Teile des Vermerks möglich (z.B. Einrücken mit Spitzklammern).
2. Es ist davon auszugehen, dass
 - a) eine ordnungsgemäße anwaltliche Vollmacht vorliegt,
 - b) Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind,
 - c) vom Mandanten wie von Dritten keine weiteren Angaben zum Sachverhalt zu erlangen sind,
 - d) Rechtsanwältin Dr. Harmann das Mandat annimmt.
3. Von einem (vollständigen) Abdruck der mit * versehenen Anlagen wurde abgesehen; sie haben den behaupteten Inhalt.
4. Von der rechnerischen Richtigkeit der Beträge im Sachverhalt ist auszugehen.
5. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Schönfelder, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze;
 - c) Trojahn, Die Gesetze über die Berliner Verwaltung (für Referendare aus dem Bereich des Kammergerichts);
 - d) STUD-JUR Nomos Texte Landesrecht Brandenburg (für Referendare aus dem Bereich des OLG Brandenburg);
 - e) Palandt, BGB;
 - f) Thomas/Putzo, ZPO.

Verordnung über die Zuweisung amtsgerichtlicher Zuständigkeiten (Zuweisungsverordnung – ZuwV) vom 8. Mai 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 24. Mai 2008, S.116)

[Auszug]

§ 16 Zivilrechtliche Verkehrssachen

(1) Die Zuständigkeit für Entscheidungen des Amtsgerichts in zivilrechtlichen Verkehrssachen wird im Bezirk des Kammergerichts dem Amtsgericht Mitte zugewiesen.

(2) Zivilrechtliche Verkehrssachen sind Ansprüche aus einem aus dem Betrieb eines Fahrzeugs resultierenden Verkehrsunfall, die nicht ausschließlich auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gestützt werden, auch wenn sie gegen den Versicherer aus Vertrag oder gesetzlicher Vorschrift geltend gemacht werden. Zivilrechtliche Verkehrssachen sind auch Ansprüche des Versicherers, die dieser im Regresswege wegen Verletzung einer den Versicherten bei der Teilnahme am Straßenverkehr oder anlässlich des Verkehrsunfalls treffenden Obliegenheitspflicht geltend macht sowie Ansprüche des Versicherten auf Versicherungsschutz aus einem Verkehrsunfall, wenn der Versicherer aus diesen Gründen Regress ankündigt.